Stadt Königswinter
Sicherheit und Ordnung
Drachenfelsstr. 9-11
53639 Königswinter

STADT KÖNIGSWINTER
DIE BÜRGERMEISTERIN

Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 LHundG NRW (Ausführen eines erlaubnispflichtigen Hundes)

1. Persönliche Angaben

Familienname ggf. Geburtsname	
Vorname/n	
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift	
Telefon-Nummer	E-Mail

2. Angaben zur/zum Halter/in

Familienname ggf. Geburtsname, Vorname
Anschrift

3. Angaben zum Hund

Rasse	Name des Hundes	
Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich	Gewicht	Widerristhöhe
Mikrochipkennzeichnung/ Chipnummer	Alter/ Geburtsdatum	Kastriert? ☐ ja ☐ nein

4. Ich habe das 18. Lebensjahr vollendet und lege folgende Unterlagen vor:

- einen Nachweis der **Sachkunde** (abzulegen beim Veterinäramt des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises oder einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle (nach § 10 Abs. 3 LHundG NRW)

- ein aktuelles **Führungszeugnis – Belegart 0** zur Vorlage bei einer Behörde zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit (zu beantragen beim bPunkt)

5. Räumliche Haltung des Hundes:

Der Hund wird sich auch gelegentlich bei mir aufhalten

☐ nein (weiter mit Punkt 6) ☐ ja

Bitte nächste Seite beachten!

Stadt Königswinter
Sicherheit und Ordnung
Drachenfelsstr. 9-11
53639 Königswinter

STADT KÖNIGSWINTER
DIE BÜRGERMEISTERIN

Es handelt sich um ein/e

☐ Einfamilienhaus ☐ Wohnung in einem Mehrfamilienhaus (___. Etage)
☐ _____

Zum Haus / zur Wohnung gehört ☐ ein Hof ☐ ein Garten ☐ ein Balkon.

Der Hof/Garten/Balkon ist ☐ lückenlos eingezäunt in Höhe von ..... cm.
☐ nicht eingezäunt.

Ich erkläre, dass die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine verhaltensgerechte und ausbruchsichere Unterbringung ermöglichen, so dass die körperliche Unversehrtheit von Mensch und Tier nicht gefährdet wird.

6. Ich habe die Befähigung, den Hund **sicher zu führen und zu halten** (Körperliche Eignung).

7. Mir ist bekannt, dass das **gleichzeitige Führen** mehrerer erlaubnispflichtiger Hunde **nicht zulässig** ist.

8. Ich habe mich beim Halter/ bei der Halterin über die in der Erlaubnis festgesetzten **Regelungen bezüglich des Tragens von Maulkorb und Leine sowie sonstiger Auflagen informiert** und werde diese Vorschriften beim Ausführen des Hundes ebenfalls beachten.

9. Erklärung zur Zuverlässigkeit gemäß § 7 LHundG NRW (diese bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift unten)

10. Mir ist bekannt, dass **Ordnungswidrigkeiten** nach dem LHundG NRW mit einer **Geldbuße bis zu 100.000,- €** geahndet werden können.

Hiermit erkläre[1] ich, dass ich die für das Führen eines Hundes gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 10 Abs. 1 LHundG NRW erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 7 LHundG NRW (nachfolgend aufgeführt) besitze.

Königwinter, den _____
Datum

_____
Unterschrift

Auszug § 7 des LHundG NRW – Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere wegen

1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruch, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
2. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
3. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die insbesondere

1. gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
3. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder
4. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

[1] **Hinweis**: Eine wahrheitswidrige Erklärung kann zur Annahme der Unzuverlässigkeit der Aufsichtsperson und somit zur Untersagung des Ausführens des Hundes führen.